

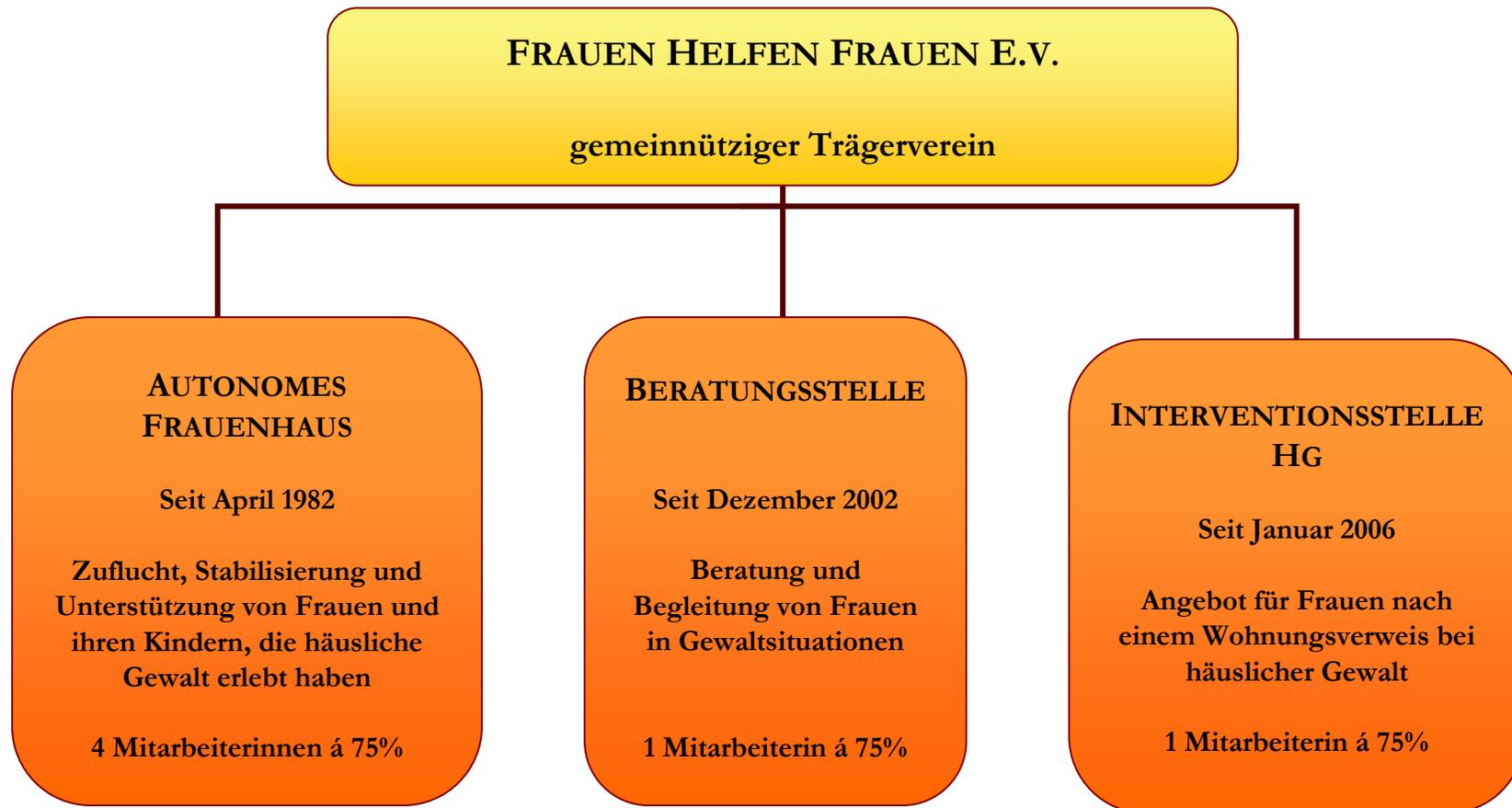


Konkurrenz- Unübersichtlichkeit-
Vernetzung
Kooperation in der sozialen Arbeit

**Interventionsstelle Häusliche Gewalt
Frauen helfen Frauen e.V. Tübingen**



Organigramm Frauen helfen Frauen e.V.



Konkurrenz-Unübersichtlichkeit-Vernetzung



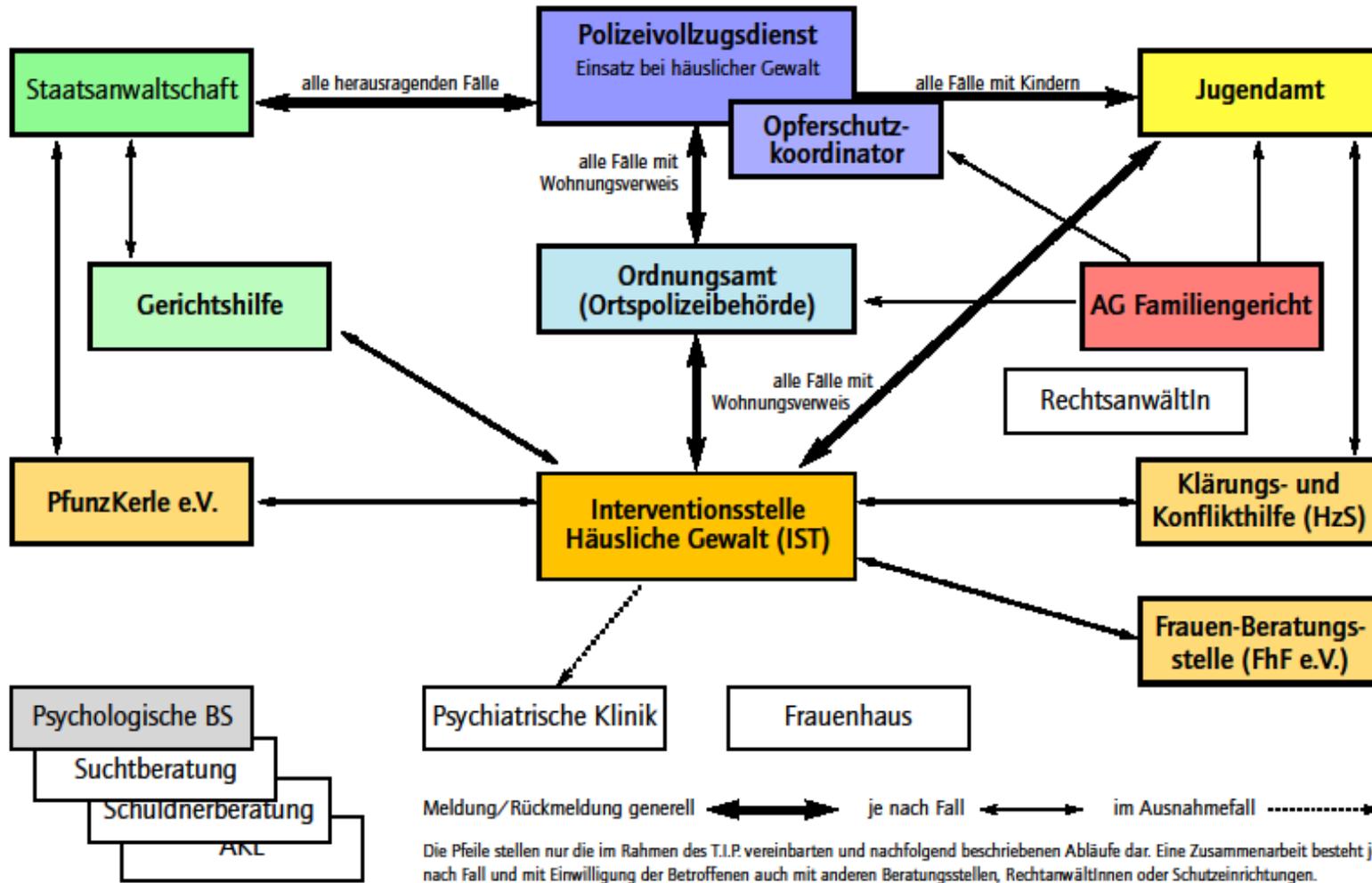
Ein Zusammenschluss von Polizei, Justiz, Stadtverwaltung, Landkreis Tübingen
und Beratungsstellen zur Beendigung häuslicher Gewalt

Leitfaden für den Ablauf und die Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt

Stand: Oktober 2010



Informationsfluss in Fällen häuslicher Gewalt



Bsp. Wohnungsverweis

- Faxmeldung 23.09.10
- Polizeieinsatz 22.09.10, 21.30 Uhr
- Häusliche Gewalt bei Familie X., schwere Körperverletzung, Wohnungsverweis
- Herausragender Fall, wird vom Opferschutz an Staatsanwaltschaft gemeldet
- Beratungen durch Interventionsstelle/Jugendamt/Pfanzkerle
- Frau X. lässt Mann nach 1 Woche zurück kommen, hat keine Anzeige gemacht
- 3 Wochen später erneuter Wohnungsverweis, dieses Mal zeigt Frau X. an und beantragt eine Gewaltschutzverfügung



Bsp. Wohnungsverweis

- Das Jugendamt stellt Frau X. aufgrund von Kindeswohlgefährdung vor die Entscheidung: entweder ihr Mann zieht aus oder die Kinder werden in Obhut genommen
- Eine Gewaltschutzverfügung wird erlassen
- Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Frau X's Ehemann wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung
- Begleiteter Umgang bei JFB
- Der Täter verstößt gegen das GewSChG: es wird ein Ordnungsgeld beantragt



Rahmenbedingungen für die Kooperation der Interventionsstelle HG/ Bedingungsgefüge

■ **Zeitliche Ressourcen:**

- Die Kooperation hat konzeptionell einen großen Anteil an der Interventionsarbeit : pro-aktiver Zugang über Ordnungsamt, Rückmeldepflicht bei Ordnungs- und Jugendamt

■ **Personelle Ressourcen:** 50 % Personalstelle in IST

■ **Finanzielle Ressourcen:**

- Vertrag mit Stadt und Landkreis Tübingen: 30.600 € von 2009 - 2011, danach 10 % Kürzung
- circa ¼ der Gesamtfinanzierung durch Eigenmittel des Vereins (Mitfrauenbeiträge, Förder_innen, Bußgelder, Sonderanträge, Stiftungen, Projektgelder)



Rechtliche Rahmenbedingungen/Notwendigkeiten

- Polizeigesetz §27a PolG BW Wohnungsverweis
- Gewaltschutzgesetz §1 und §2
- Strafprozessordnung § 153 ff – öffentliche Klage
- Keine Infos von der StA an IST im Regelfall
- Nach Vollmacht durch die Geschädigte können im Einzelfall Mitteilungen und Auskünfte nach §406d StPo telefonisch eingeholt werden
- Wenn der Beschuldigte sein Einverständnis gibt, kann die IST auch ohne Vollmacht der Geschädigten unterrichtet werden
- Keine Weitergabe der Polizeiprotokolle (In Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern gibt es oft eine andere Handhabe)



Fachliche Anlässe/Notwendigkeiten für Kooperation - aus professioneller Perspektive

- Aus der 5jährigen Erfahrung im Wohnungsverweisverfahren ohne Interventionsstelle:
 - Viele in den Prozess involvierte Stellen ohne Zusammenarbeit
 - Keine festgelegten Zuständigkeiten
 - Handeln nach eigenem Ermessen
 - Reibungsverlust
 - interinstitutionelle Kooperation dringend notwendig!
- Regelmäßiger Austausch (TIP und TIP UAG), Treffen mit Ordnungsämtern
- IST nimmt regelmäßig bei Führungsbesprechungen der Polizei teil
- Regelmäßiger Austausch mit Opferschutz und Kriminalprävention
- Regelmäßiger Austausch mit Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe
- Größerer Fokus auf Kinderschutz – enge Zusammenarbeit mit Jugendamt
„ Häusliche Gewalt stellt per se eine Kindeswohlgefährdung dar“



Fachliche Anlässe/Notwenigkeiten für Kooperation - aus Klient_innenperspektive:

- Entlastung der *Betroffenen* durch die Mitarbeiterin der IST, die die notwendigen Schritte einleitet
- Je nach Bedarf Begleitung zu Amtsgericht, Polizei, Anwältin...
- Erweiterung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume
- Erhöhung der Selbstmächtigkeit und Rückgewinn der Kontrolle über das eigene Leben
 - die Betroffene entscheidet worin sie unterstützt werden will
 - es gibt kein Informationsfluss ohne ihr Einverständnis



Fachliche Anlässe/Notwendigkeiten für Kooperation - aus Klient_innenperspektive:

- Verbesserter Opferschutz und Strafverfolgung
- Klientinnen, die sich nicht als unterstützungsbedürftig sehen/resigniert haben werden durch pro-aktive Beratung erreicht
- *Der Täter* erhält eine Vermittlung von Beratung und Hilfen und wird über Rechte und Möglichkeiten informiert
- „Die Tat wird verurteilt, nicht der Mensch an sich“
- Möglichkeit Informationen auszutauschen ohne direkten Kontakt (Problem GewSchG)
- Beratungsprozess und Begleitung – Prävention weiterer Gewalttaten



Chancen einer Kooperation zw. Sozialer Arbeit, Polizei und Justiz

- Kurze Wege: die an der Kooperation Beteiligten kennen sich und handeln nach einem gemeinsamen Handlungsleitfaden
- Ansprechpartner/Fachkompetenz bei der Polizei im Fall von häuslicher Gewalt
- Wissen um die Handlungsmöglichkeiten der anderen
- Gemeinsames Arbeiten an Verbesserung der Abläufe → Qualitätskontrolle
- Erfahrungsaustausch und Perspektivenwechsel
- Schneller Informationsfluss
- Transfer von professionellen Wissensbeständen
- Der niederschwellige Zugang der Betroffenen zur IST wirkt sich positiv auf eine konsequente Strafverfolgung aus



Schwierigkeiten der Kooperation zw. Sozialer Arbeit, Polizei und Justiz

- Nicht immer klar festgelegte Kompetenzen und Zuständigkeiten
- Fehlendes Vertrauen in die Fähigkeiten/Kompetenzen des anderen am Verfahren Beteiligten
- Vorurteile gegenüber der anderen Profession
- Versuche, den eigenen Zuständigkeitsbereich auf andere Kooperationspartner zu verlagern
- Unterschiedliche Arbeitsstrukturen: Amt/Verwaltung, freie Träger



Kooperation mit unterschiedlichen organisationellen Zugehörigkeiten innerhalb der Sozialen Arbeit - Auswirkungen

- Vorteile der Interventionsstelle:
 - häufig am umfassendsten informiert
 - hohe Entscheidungskompetenz/Handlungsfreiheit
 - Erhält Einblicke in das, was andere in ihrem Handlungsfeld tun (kann als Kontrolle aufgefasst werden)
- Unterschiedliche zeitlicher Rahmen → zeitnahe Krisenintervention
- Andere an der Kooperation Beteiligte handeln unter hierarchischem Druck, und müssen ihr Vorhaben erst genehmigen lassen
- Abläufe werden erschwert/in die Länge gezogen, da häufig die Vorsetzten der Kooperationspartner miteinbezogen werden müssen
- Unterschiedliche Handlungsspielräume können Ablauf behindern und Konkurrenzdenken/Überlegenheitsgefühle fördern



Erfahrung im Umgang mit Macht und hierarchischen Strukturen

- In Kooperationsitzungen kann die Äußerung von freier Kritik durch unterschiedliche „Titel“ der Beteiligten gehemmt werden
- Hierarchien und Machtgefälle werden subtil zwischen bestimmten Disziplinen ausgetragen → Fruchtbare Zusammenarbeit in Einzelgesprächen!
- Beratungsstellen sehen sich tendenziell in einer „Bringschuld“: sie müssen Zuschüsse rechtfertigen, Statistiken vorweisen, Fallbeispiele liefern können
- Die Anerkennung von Beratungsstellen „muss erarbeitet werden“, eine jahrelange Zusammenarbeit führt dabei zu Erfolg!
- TIP/ Wohnungsverweis nach Häuslicher Gewalt gelten als Vorzeigeprojekt, andere Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen/ Männerarbeit fallen aus dem Blick



Arbeitsaufwand und Ertrag der Kooperation

- Die Verknüpfung von Frauenschutz, Kinderschutz und der Arbeit mit Täter_innen hat eine präventive Wirkung auf das Transgenerationen-Thema Häusliche Gewalt
- Durch die Kooperation und das Erarbeiten gemeinsamer Ziele wird die Arbeit gegen Häusliche Gewalt in den beteiligten Einrichtungen verankert und vertieft
- Durch gemeinsame Evaluation findet fortlaufend Qualitätskontrollen statt
- Die Thematik erhält eine stärkere Öffentlichkeitswirkung

→ Aufwand und Ertrag stehen in einem guten Verhältnis



Was würde die Qualität der Kooperation verbessern?

- Mehr Transparenz hinsichtlich der Arbeitsstrukturen und Abläufe der Beteiligten (findet bspw. in TIP-UAG statt)
- Bei Personalwechsel sollen Informationen über Abläufe weiter gegeben werden
- Hospitation - Praxisabläufe
- Zeit für Austausch von professionellem Wissen
Bsp. Erklärungsmuster für Häusliche Gewalt,



Rückblick - Ausblick

